



Angaben, die Auskunft über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis geben können, sind in der folgenden Veröffentlichung herausgenommen bzw. wurden geschwärzt.

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe
- Betrieblicher Umweltschutz -

Firma
Räder-Vogel
Räder- und Rollenfabrik GmbH u. Co. KG
Spersdeicher Weg 19 - 23
21109 Hamburg

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg
Telefon 040 - 42840 - [REDACTED] Zentrale 040 - 42828 - 0
Telefax 040 - 427 3 - 10484
Ansprechpartner [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@bue.hamburg.de

Gz.: [REDACTED]

27. April 2018

- Vorhaben:** Erweiterung der Prepolymerherstellung und einen zusätzlichen automatischen Gießplatz
- Antrag:** vom 24.08.2017 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Antragsteller:** RÄDER-VOGEL · Räder- u. Rollenfabrik GmbH & Co.KG
- Belegenheit:** Pollhornbogen 3, 21107 Hamburg

Änderungs-Genehmigung

I

1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grund ihres Antrags vom 24.08.2017 wird der Firma RÄDER-VOGEL · Räder- u. Rollenfabrik GmbH & Co.KG unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur

wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Polyurethanprepolymer zur Herstellung von Räder- und Rollenwerkstoffen) und der Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen (Gießplatz) durch Erweiterung der Prepolymerherstellung und [REDACTED] (Betriebseinheit 3)

auf dem Grundstück Pollhornbogen 3 in Hamburg-Mitte Baublock 712/131, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 11218, erteilt.

Die Genehmigung beruht auf § 16 und § 6 BImSchG¹ i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), Nr. 4.1.8 und Nr. 5.11 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.²

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

2 Genehmigungsgegenstand

Die beantragte Änderung erstreckt sich auf den Betrieb folgender Anlagen bzw. Anlagenteile:

BETRIEBSEINHEIT 1 Wareneingang/Rohstoff- und Formenlager:

Apparat Nr. 1.4: [REDACTED]

BETRIEBSEINHEIT 3 Polyurethan-Gießerei:

Apparat Nr. 3.4.5 und 3.4.6: [REDACTED]

Apparat Nr. 3.5: [REDACTED]

Apparat Nr. 3.6: [REDACTED]

Apparat Nr. 3.8: [REDACTED]

Apparat Nr. 3.11: [REDACTED]

Apparat Nr. 3.12.5, 3.12.6 und 3.12.7: [REDACTED]

Apparat Nr. 3.17: [REDACTED]

Apparat Nr. 3.20.1, 3.20.2, 3.20.3 und 3.20.4: [REDACTED]

BETRIEBSEINHEIT 5 Mechanische Nachbearbeitung:

Apparat Nr. 5.6 und 5.7: [REDACTED]

Apparat Nr. 5.9: [REDACTED]

Apparat Nr. 5.11.1 und 5.11.2: [REDACTED]

Apparat Nr. 5.13.1 und 5.13.2: [REDACTED]

3 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk und ggf. grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. (§ 18 BImSchG).

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen.

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

- 1.4 Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme ist dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe ein Termin für eine Schlussbesichtigung mitzuteilen.
Bei der Schlussbesichtigung ist die Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen sowie einzelner Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.

2 **Aufschiebende Bedingungen, Vorbehalte**

Prüfingenieur [REDACTED]

Bautechnischer Prüfbericht Nr. 1 v. 09.11.2017 zu diesem Genehmigungsverfahren
[REDACTED]

- 2.1 Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Ausführungsunterlagen vorliegen. Die Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen (§ 70 Abs. 2 HBauO).

2.2 **Mitteilungen vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten:**

- Vor Beginn der Umbauarbeiten ist der Erhaltungszustand der vorhandenen Bauteile zu überprüfen und außerdem zu kontrollieren, ob die in den Standsicherheitsnachweisen getroffenen Voraussetzungen hinsichtlich der vorhandenen Bauteile auch tatsächlich zutreffen.
Bei Abweichungen sind entsprechende Nachweise zur Prüfung vorzulegen. (§ 15 Abs. 1 HBauO)
- Die Ausführung der Umbaumaßnahmen ist durch einen geeigneten Fachbauleiter nach § 57 Abs. 3 HBauO zu überwachen. Der geeignete Fachbauleiter ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu benennen. (§ 57 Abs. 3 HBauO).

- 2.3 **Verwendbarkeitsnachweise** (zur Aufbewahrung durch den Bauherrn)
Folgende Unterlagen sind nach § 72a Abs. 3 HBauO auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten und dem Bauherren zur Gewährleistung seiner Aufbewahrungspflicht nach § 24 BauVorlVO auszuhändigen:
Sofern die Schrauben der Festigkeitsklasse 10.9 keine Herstellerloskennzeichnung aufweisen, ist gemäß DIN EN 1090-2:2011-10, Tabelle 1 das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 als Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01 vorzulegen. (§ 56 Abs. 2 HBauO)

3 **Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz**

Zuständige Dienststelle:

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

M/BP 6 - Fachamt Bauprüfung

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C), 20095 Hamburg

- 3.1 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
- 3.2 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

3.3 **Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz**

Zuständige Dienststelle:
Behörde für Inneres und Sport
Feuerwehr
F 04 - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Westphalensweg 1, 20099 Hamburg

Die folgenden ausführungsbestimmenden Anforderungen (Auflagen und Hinweise) nach § 3 Abs. 1 HBauO aufgrund von § 51 Abs. 1 HBauO (in Verbindung mit BPD 4/2011) sind einzuhalten:

- 3.3.1 Die vorhandene brandschutztechnische Infrastruktur (Brandmeldeanlage, automatische geeignete Feuerlöschanlage) ist ggf. den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- 3.3.2 Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, sind die Vorgaben nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ anzuwenden.
- 3.3.3 In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Wilhelmsburg, Rotenhäuserstraße 73, 21107 Hamburg, Tel. (040) 42851- 3401, Fax. 42851-3409, E-Mail WF34@feuerwehr.hamburg.de sind die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objektes gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erarbeiten bzw. den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als PDF-Datei per E-Mail (wf34@feuerwehr.hamburg.de), zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.

4 **Immissionsschutz**

Zuständige Dienststelle:
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

- 4.1 Kapazitätsbegrenzungen
Die maximale Menge des herzustellenden Prepolymers beträgt [REDACTED].
- 4.2 Betriebszeiten
Die Anlage darf ganztägig in drei Schichten betrieben werden.
- 4.3 Emissionsbegrenzungen Emissionsquelle E 2, Teilstrom E 2.3
Die Begrenzung an der Emissionsquelle E 2 bezieht sich auf den Teilstrom E 2.3 von der Prepolymer Reaktionsanlage (Reaktoren) ohne Vermischung mit Raumluft.
Die nachstehend genannten Stoffe dürfen die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas der genannten Quelle nicht überschreiten:
 - 4.3.1 **Organische Stoffe**
Organische Stoffe³ im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die **Massenkonzentration 50 mg/m³**, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

³ **TA Luft** – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 24. Juli 2002 (GMBl. Nr. 25 - 29 vom 30.07.2002 S. 511; 01.12.2014 S. 1603), siehe unter Nr. 5.2.5

- 4.3.2 **Gesamtstaub**, einschließlich Feinstaub
Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die **Massenkonzentration 20 mg/m³** nicht überschreiten.
- 4.3.3 **Naphthylen-1,5-diisocyanat (NDI)** [Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft]
Die im Abgas enthaltenen Emissionen dürfen die **Massenkonzentration 20 mg/m³** nicht überschreiten.
- 4.3.4 **Maßgabe zu den Emissionsbegrenzungen**
Die angegebenen Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).
Die Emissionsbegrenzungen gelten beim Nachweis durch Einzelmessungen als eingehalten, wenn keine Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die jeweils festgelegte Massenkonzentration überschreitet.
- 4.3.5 Die Luftmengen, die dem Abgassystem zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Sofern die Ermittlung der Emissionen an der Emissionsquelle E 2 durchgeführt wird, ist sicherzustellen, dass der Volumenstrom der Raumluft rechnerisch abgezogen werden kann.
- 4.3.6 Die Emissionen geruchsintensiver Stoffe sind auf ein dem Stand der Technik entsprechendes Mindestmaß zu reduzieren; sie dürfen nicht zu erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft führen.
- 4.4 Die bestehenden Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle E 2 bleiben unberührt.
- 4.5 **Einzelmessungen**
- 4.5.1 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb, ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Genehmigung durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene und bekannt gegebene Stelle bei voller Betriebsleistung nachweisen zu lassen.
- 4.5.2 Die Emissionsmessungen für Organische Stoffe nach Ziffer 4.3.1 sind nach Ablauf von jeweils 3 Jahren, berechnet auf Grundlage des Termins der ersten Messung, zu wiederholen.
Emissionsmessungen für Gesamtstaub nach Ziffer 4.3.2 und für Isocyanate nach Ziffer 4.3.3 werden bezüglich der Wiederholungsmessungen ausgesetzt.
- 4.6 **Messplanung**
Die Einzelmessung für Organische Stoffe nach Ziffer 4.3.1⁴ ist mittels einer kontinuierlichen Messeinrichtung z.B. Flammenionisationsdetektor (FID) auszuführen, bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß die höchsten Emissionen repräsentieren - mindestens 3 Einzelmessungen.
Für Gesamtstaub nach Ziffer 4.3.2 sind mindestens 3 Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen. Zusätzliche Betriebszustände mit schwankendem Emissionsverhalten (z.B. Reinigungen, An- und Abfahrvorgänge) können weitere Einzelmessungen erforderlich machen. Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde nicht überschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

⁴ Nach **TA Luft** vom 24. Juli 2002 (GMBl. Nr. 25 - 29 vom 30.07.2002 S. 511; 01.12.2014 S. 1603) Nr. 5.3.2.3 Abs. 2 ist die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff mit einer geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtung z.B. mit einem Flammenionisationsdetektor (FID) vorzunehmen. Dies gilt für Einzelmessungen wie für kontinuierliche Messungen. Das FID-Verfahren ist in der DIN EN 13526 beschrieben.

Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008) entsprechen und ist im Vorwege spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008, Anhang B.3) vorzulegen. (Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)

4.7 **Messverfahren und Durchführung**

- 4.7.1 Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“).
- 4.7.2 Es sind die Anforderung der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) für die Reingasmessungen einzuhalten.
- 4.7.3 Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss kleiner als 1/10 der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- 4.7.4 Spezielle Regelungen für die Messung von Gesamtkohlenstoff
Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors gemäß DIN EN 13526 durchzuführen.
Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen⁵ ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder auf Grund zu bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist für die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.
- 4.7.5 Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.
- 4.7.6 Die Überwachungsbehörde ist mindestens 2 Wochen vor den vorgesehenen Terminen der Messungen über den Zeitpunkt und die beauftragte Messstelle zu unterrichten. Dem Vertreter/der Vertreterin der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen. (Wenn die vorherige Unterrichtung versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)

4.8 **Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse**

- 4.8.1 Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.
Der Bericht muss die notwendigen Angaben zu den verwendeten Stoffen sowie zum Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung enthalten. Der Bericht ist der Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messung zuzusenden.

⁵ siehe auch Anforderungen unter Ziffer 5.3.2.3 „Auswahl von Messverfahren“ in der **TA Luft** vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25 - 29 vom 30.07.2002 S. 511; 01.12.2014 S. 1603)

- 4.8.2 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 4.8.3 Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen).
- 4.8.4 Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.
- 4.8.5 Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.
- 4.8.6 Die Kosten für die Messungen und Feststellungen sind vom Antragsteller bzw. Betreiber zu tragen.
- 4.9 **Betriebliche Organisation**
- 4.9.1 Personal
Während der Betriebszeiten muss ständig ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal vor Ort sein. Mindestens einmal jährlich, zusätzlich vor Neuaufnahme sind die Tätigkeiten für den Normalbetrieb, die Inspektionen und Wartungen und die Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen zu ergreifen sind, dem Personal zu erläutern. Diese Unterweisungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.9.2 Betriebshandbuch
Es ist ein Betriebshandbuch zu führen. Das Betriebshandbuch enthält die Summe aller Betriebs- und Verfahrensanweisungen. Die Betriebs- und Verfahrensanweisungen müssen auch die sicherheitsrelevanten Prozeduren umfassen. Die Betriebs- und Verfahrensanweisungen sind in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Das Betriebshandbuch ist den beschäftigten Mitarbeitern bekannt zu machen.
Das Betriebshandbuch muss für die Mitarbeiter am Betriebsort jederzeit zugänglich sein oder es ist den Mitarbeitern gegen Unterschrift auszuhändigen.
- 4.9.3 Betriebstagebuch
Es ist eine Dokumentation zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nachzuweisen. Das Betriebstagebuch muss unter Datums- und Uhrzeitangabe alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:
- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
 - Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage und
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.
Der für den Betrieb der Anlage Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig,

mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4.9.4 Maßnahmen bei Störungen und Stoffaustritt

Der Alarmplan für Polyurethan-Gießerei ist im Zusammenhang mit den neuen Anlagenteilen zu aktualisieren (siehe Bescheid vom 16.12.2013 (Gz. [REDACTED]) unter Ziffer 3.7.5).

4.9.5 Informationspflichten gegenüber der Behörde (Mitwirkungspflicht des Betreibers)

Besondere Vorkommnisse (Störungen), die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Firma Räder-Vogel Räder- und Rollenfabrik GmbH u. Co. KG gewährt der zuständigen Behörde jede notwendige Unterstützung, um etwaige Vor-Ort-Besichtigungen und -probenahmen durchzuführen und die zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Die im Bescheid vom 16.12.2013 (Gz. [REDACTED]) unter den Ziffern 3.7.6, 3.7.7 und 8.7 festgelegten Fristen für die Mitteilungen an die Behörde gelten auch für diesen Anlagenteil.

4.10 **Lärmschutz**

Es sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)⁶ einzuhalten. Die im Bescheid vom 16.12.2013 (Gz. [REDACTED]) unter Ziffer 3.6.2 (Begrenzung der Geräuschemissionen) festgelegten Grenzwerte sind einzuhalten. Die in der schalltechnischen Schallimmissionsprognose für den Standort Pollhornbogen 3 (ABK Institut für Immissionsschutz GmbH vom 06.07.2011, Auftrags-Nr. [REDACTED]) zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schallpegelleistung usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungsumfang, Nutzungsdauer ect.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die genannten Beurteilungspegel auch dann eingehalten werden.

4.11 **Anlagensicherheit (Immissionsschutz)**

4.11.1 Die für die Anlagensicherheit relevanten Betriebsteile und Einrichtungen sind regelmäßig zu überwachen und zu warten und es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlbedienungen zu treffen.

Maßnahmen, die unabhängig vom Verhalten der Beschäftigten die Schutzfunktion gewährleisten (oder die Auswirkungen von Störungen mindern), sind bevorzugt einzusetzen

4.11.2 Bedienungseinrichtungen müssen schnell und sicher erreicht und verlassen werden können. Fördereinrichtungen müssen von einem Ort aus stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist.

Schalter zum Stillsetzen der Fördereinrichtungen müssen deutlich gekennzeichnet sein.

4.11.3 Die sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteile und Einrichtungen sind zu bestimmen und nach dem Stand der Technik auszuführen. Sie sind mit den erforderlichen direkt wirkenden Schutzeinrichtungen sowie PLT-Schutzeinrichtungen und PLT-Schadensbegrenzungseinrichtungen zu versehen.

⁶ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

5 Anlagensicherheit

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Verbraucherschutz - V21 (Anlagensicherheit)

Billstraße 80, 20539 Hamburg

- 5.1 Für neu installierte Druckgeräte sind die Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß §15 der BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. durch eine befähigte Person durchführen zu lassen.
- 5.2 Druckgeräte sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine ZÜS bzw. durch eine befähigte Person zu prüfen.
- 5.3 Der Arbeitgeber hat die Prüffristen für Druckgeräte auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 BetrSichV innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln.
- 5.4. Soweit die Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen sind, unterliegt die Ermittlung der Prüffristen durch den Arbeitgeber einer Überprüfung durch eine ZÜS.

6 Arbeitsschutz

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz - V3-AS21

Billstraße 80, 20539 Hamburg

- 6.1 Für die neue Produktionsanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung / Dokumentation nach §§ 5,6 ArbSchG in Verbindung mit TRGS 400 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ sowie TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“ zu erstellen.
- 6.2 Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen an der Produktionsanlage ist durch eine Arbeitsbereichsanalyse gemäß TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ nachzuweisen (§ 7 Abs. 8 GefStoffV).

Hinweise: Die messtechnische Überwachung von Isocyanaten in der Luft am Arbeitsplatz stellt hohe Anforderungen an Messplanung, Probenahme und Analytik. Zurückzuführen ist dies auf die hohe Reaktivität von Isocyanaten und die im ppb-Bereich liegenden Grenzwerte. Gemäß TRGS 430 „Isocyanate – Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“ kann zur Abschätzung einer potentiellen Exposition am Arbeitsplatz die Totalkonzentration Reaktiver Isocyanat-Gruppen (TRIG) bestimmt werden. Isocyanat-Monomere mit zwei oder mehreren NCO-Gruppen, Prepolymere und komplexe Gemische wechselnder Zusammensetzung, die während des Polymerisierungsprozesses entstehen können, finden bei der Bestimmung gleichermaßen Berücksichtigung, so dass auch Isocyanate ohne AGW erfasst werden. Der analytische Aufwand ist erheblich reduziert. Als Expositionsleitwert (ELW) wurde eine TRIG von 0,018 mg NCO/m³ festgelegt. Im Falle einer Überschreitung des ELW müssen sich detailliertere Analysen anschließen.

- 6.3 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und § 3 ArbStättV muss ermittelt werden, in welchen Arbeitsräumen dauerhaft Arbeitsplätze eingerichtet sind. Diese müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben (Anhang ArbStättV, Ziffer 3.4).

- 6.4 Die Arbeitsplätze / Aufenthaltsbereiche auf der Bühne sind gegen Absturz durch eine Umwehrung zu sichern. Die Oberkante der Umwehrung muss mindestens 1 m hoch sein (§ 3a ArbStättV und Anhang der ArbStättV Nummer 2.1 i. V. m. ASR A2.1 Nummer 4.1 und Nummer 5.1)

7 Bodenschutz (Immissionsschutz)

Zuständige Dienststelle:
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Die im Bescheid vom 16.12.2013 (Gz. [REDACTED]) unter Ziffer 4 (Schutz von Boden und Grundwasser - Immissionsschutz) getroffenen Auflagen sind einzuhalten.

8 Gewässerschutz

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Die Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass schädliche Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen der Gewässer und des Bodens nicht hervorgerufen werden. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlagen) müssen den selbstständig geltenden Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁷ vom 18.04.2017 entsprechen.
- 8.2 Anlagenkomponenten, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind auf Dichtheit der Anlagen und auf das Funktionieren von Sicherheitseinrichtungen hin zu überwachen. Die Zeitabstände und der Umstand der Eigenüberwachung sind in der Betriebsanweisung zu regeln.
- 8.3 Bei Schnellabschaltungen im Falle von Betriebsstörungen ist der Reaktorinhalt zu sichern (z. B. durch entsprechende Rückhaltesysteme).
- 8.3 Es sind Geräte und Hilfsmittel zur Aufnahme austretender, wassergefährdender Stoffe bereitzuhalten. Ausgetretene, wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

9 Abfall

Die anfallenden Abfälle sind unter der [REDACTED] zu entsorgen.

10 Energie

Das Änderungsvorhaben der Fa. Räder-Vogel Räder- und Rollenfabrik GmbH u. Co. KG mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen ist so zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird (Minimierung des internen Energieverbrauchs).

11 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 5 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, das Gelände bis zum endgültigen Stilllegungstermin vollständig von allen Lager- und Abfallmaterialien zu räumen. Nach der Betriebseinstellung dürfen von dem Anlagengrundstück

⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)

keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Vorhandene Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes ist zu gewährleisten.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Räder-Vogel Räder- und Rollenfabrik GmbH u. Co. KG hat mit Antrag vom 24.08.2017, vervollständigt am 15.11.2017, die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Herstellung von Räder- und Rollenwerkstoffen) und der Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen (Gießplatz) durch die zusätzliche Errichtung und Betrieb von [REDACTED] für die Prepolymerherstellung und [REDACTED] auf dem Grundstück Pollhornbogen 3 in Hamburg Wilhelmsburg, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 11218 beantragt.

Das Änderungsvorhaben umfasst die Erweiterung der bestehenden Anlage zur Prepolymerherstellung, um die Auslastungen zu verbessern. Da die Prepolymere [REDACTED] werden, ist der betriebliche Ablauf mit [REDACTED] zu optimieren. Durch die beantragte Änderung erhöht sich nicht die max. genehmigten Herstellungsmenge an Prepolymer, sondern [REDACTED] herzustellen und zu vergießen.

2 Genehmigungsbestand

Die vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Herstellung von Kunststoffen und zur Herstellung von Polyurethanformteilen (Nr. 4.1.8 und 5.11 der 4. BImSchV, Anhang 1) sind in der Anlage zu Formblatt 1/2 „Genehmigungsbestand“ aufgelistet.

3 Feststellungen zum Verfahren

3.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben verändert Beschaffenheit und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Nr. 4.1.8 der 4. BImSchV, Anhang 1) und die Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen (Nr. 5.11 der 4. BImSchV, Anhang 1). Da hierdurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, ist die Änderung wesentlich und bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 4.1.8 und 5.11 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

3.2 Verfahrensentscheidung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und bei der Prüfung der Unterlagen festgestellt werden konnte, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, zumal etwaige Auswirkungen durch die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen (Emissionsminderung, Sicherheitsvorkehrungen, vorbeugender Gewässerschutz und ordnungsgemäße Abfallbeseitigung) minimiert werden.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem geplanten Vorhaben der Erweiterung der Prepolymerherstellung und einem zusätzlichen automatischen Gießplatz war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben nach 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und § 5 UVPG durchzuführen. Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPGs aufgeführten Kriterien geprüft, ob die beantragte Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig macht. Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis wurde im Amtlichen Anzeiger am 27. Februar 2018 (Amtl. Anz. S. 310) veröffentlicht.

4 **Durchführung des Verfahrens**

Beteiligung anderer Behörden

In dem nach § 10 BImSchG durchgeführten Genehmigungsverfahren wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen folgender Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt:

- Bezirksamt Hamburg Mitte
- Behörde für Inneres und Sport – Feuerwehr
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Arbeitsschutz
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Produkt- und Anlagensicherheit
- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Bauordnung und Hochbau

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde - soweit erforderlich - Bedingungen, Auflagen sowie Vorbehalte und Hinweise aufgegeben.

5 **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung**

5.1 Systematik der Prüfung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des

Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

5.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 u. 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Diese schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

5.2.1 Luftverunreinigungen

Für die von der Anlage emittierten Stoffe sind keine Immissionswerte in der Nr. 4.2 - 4.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgelegt. Die Konzentrationen und Massenströme der Stoffe sind vergleichsweise gering; aus anderen Aspekten ergaben sich keine Hinweise auf das Erfordernis einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8.

5.2.2 Gerüche

Aufgrund der gehandhabten bzw. emittierten Stoffe sowie der geringen Massenströme sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

5.2.3 Schallschutz und Erschütterungen

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb der Produktionshalle im Pollhornbogen 3 in Wilhelmsburg, das im Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen ist. Die zu berücksichtigenden Immissionsorte wurden bereits im Genehmigungsverfahren Gz. [REDACTED] (Bescheid vom 16.12.2013) betrachtet, Grundlage war seiner Zeit die Schallemissions-/Immissionsprognose der Firma ABK Institut für Immissionsschutz vom 06.07.2011. Die im Bescheid vom 16.12.2013 festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten weiterhin fort.

5.2.5 Anlagensicherheit (Immissionsschutz)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen angeführt, die eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes verhindern. Produktionsanlage wird per Prozessleittechnik gesteuert. Bei der Prüfung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde ergaben sich keine Zweifel an der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik.

5.3 Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In der Anlage fällt ein anlagenspezifischer Abfall, in Form von Polyurethan Abfälle [REDACTED]. Darüber hinaus fallen weitere anlagenunspezifische Abfälle an, wie Verpackungsmaterial, gebrauchte Maschinen- und Getriebeöle, die entsprechend den Abfallbestimmungen verwertet oder entsorgt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

5.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Diesbezüglich sind auch die Festlegungen der BVT⁸ für ein Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß den Antragsunterlagen werden von der Anlage keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile betrieben. Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

5.5 Entscheidung

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

6 **Begründung der Nebenbestimmungen**

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind erforderlich und begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, der Brandverhütung sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik bzw. dem Einsatz der besten verfügbaren Technik (BVT).

Maßgeblich für den hier vorliegenden Anlagentyp ist das von der Europäischen Kommission herausgegebene BVT-Merkblatt „Reference Document on Best Available Technique for the Manufacture of Organic Fine Chemicals“.

Zu einzelnen Nebenbestimmungen:

Zu II/3 Baurecht, Brand- und Gefahrenschutz

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Aus brandschutztechnischer Sicht besteht gegen das Vorhaben unter Berücksichtigung der aufgeführten Auflagen und Bedingungen keine Bedenken.

Zu II/4.3 Emissionsbegrenzungen

⁸ BVT: Gemäß der Industrieemissionsrichtlinie (IED) müssen in der Europäischen Union die besonders umweltrelevanten Industrieanlagen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken (BVT oder in engl. BAT: best available technology) genehmigt werden. Definition unter Artikel 3 Nr. 10 der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) vom 24.11.2010 (ABl. L 334 vom 17.12.2010)

Die festgelegten Emissionsgrenzwerte entsprechen den Werten des BVT-Merkblattes. In dem Merkblatt ist für die Gesamtmenge an organischem Kohlenstoff (C) eine Begrenzung von 0,1 kg C/Stunde oder 20 mg C/m³ vorgegeben⁹. Das Konzentrationsniveau bezieht sich auf Volumenströme ohne Verdünnung z. B. durch Volumenströme aus der Raum- oder Gebäudebelüftung.

Zu 4.10 Lärmschutz

Die Aufstellung der beantragten Anlagenteile erfolgt innerhalb einer geschlossenen Industriehalle. Somit befinden sich die für die Lärmemission maßgeblichen Anlagenteile (Pumpen, Rührwerke) innerhalb eines geschlossenen Gebäudes. Diese Art der Aufstellung entspricht somit nicht den typisierend betrachteten Anlagen, bei denen die Lärmquellen an großtechnischen Anlagen insbesondere im Freien aufgestellt sind. Hinsichtlich der Lärmbelastung werden deshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben erwartet. Die bisher festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten weiterhin.

Zu II/4.11 Anlagensicherheit (Immissionsschutz)

Die Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen von § 6 BImSchG erfordern Schutzeinrichtungen, an die besondere Anforderungen zu stellen sind. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Mitwirkungspflichten gemäß § 4 b Abs. 1 Nr. 2. der 9. BImSchV¹⁰ im Antrag anzugeben.

Nach den Vorschriften der 9. BImSchV hat der Betreiber im Antragsverfahren gemäß § 4 a Abs. 1 Nr. 5 „Mögliche Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen im Verfahrensablauf“ und gemäß § 4 b Abs. 1 Nr. 2 „Angaben über die technischen und organisatorischen Vorkehrungen a) zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und b) zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können“ darzulegen. Auch bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG, die nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterfallen, ist gemäß § 5 BImSchG Schutz und Vorsorge gegen sonstige Gefahren, die durch Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Betriebsstörungen) hervorgerufen werden können, für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu gewährleisten. Die Anlage ist unter Anwendung technischer und organisatorischer Maßnahmen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt keine sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Betriebsstörungen hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren durch Betriebsstörungen getroffen wird. Es sind in Abhängigkeit vom möglichen Ausmaß der Gefahren die erforderlichen und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach dem Stand der Technik zu treffen, um insbesondere Brände, Explosionen und die Freisetzung von Stoffen zu verhindern. Dabei handelt es sich um „Gefahren“ durch Betriebsstörungen für die Schutzgüter des BImSchG unterhalb der Schwelle der „ernsten Gefahren“, die der Störfallverordnung vorbehalten bleibt. Der Stand der Technik bezüglich sonstiger Gefahren und zur Gewährleistung der Anlagensicherheit zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG und dem Anhang des BImSchG zu § 3 Abs. 6, Nr. 11, zu bestimmen. Soweit es nach dem Stand der Technik erforderlich war, zusätzliche technische und organisatorische Anforderungen festzulegen, sind entsprechende Nebenbestimmungen in der Genehmigung enthalten.

⁹ Der Mittelungszeitraum bezieht sich auf das Emissionsprofil, die Werte auf Trockengas und Nm³.

¹⁰ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)

Zu 5 Anlagensicherheit

Gegen die Errichtung und den Betrieb bestehen seitens des Amtes für Verbraucherschutz -Referat Anlagensicherheit keine grundsätzlichen Bedenken. Die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Anforderungen sind einzuhalten.

Zu 6 Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Vorhaben unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen zulässig.

Zu 7 Bodenschutz (Immissionsschutz), zu 8 Gewässerschutz und zu 9 Abfall

Eine zusätzliche Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ist mit den baulichen Auswirkungen des Vorhabens nicht verbunden. Es werden lediglich bereits genutzte und bereits versiegelte Betriebsflächen in Anspruch genommen. Zusätzliche Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich des Antragsgegenstandes sind nicht erforderlich, da sich durch die Änderung der Anlage an der Verwendung, der Örtlichkeiten und der Mengen von den relevant gefährlichen Stoffen in der Anlage keine Änderungen ergeben. Es entstehen keine zusätzlichen betrieblichen Abwässer. Belange des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (wassergefährdenden Stoffe) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Aspekte. Aus abfallrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken.

Zusammenfassung

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

IV Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1. Die durch bestehende bestandskräftige Bescheide nebst Unterlagen getroffenen Festlegungen und Anforderungen gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine Abweichungen festgeschrieben sind.
- 1.2. Diese Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt aufgrund von § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus beinhaltet diese Genehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 1.3 Falls die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb der Anlage geändert werden soll (z.B. wenn Betriebseinheiten erweitert, andere Einsatzstoffe eingesetzt oder die Abluft verändert werden soll) und sich diese Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann, muss, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, die beabsichtigte Änderung der Behörde schriftlich angezeigt werden (§ 15 Abs.1 BImSchG). Damit die Behörde prüfen kann, ob für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung erforderlich ist, müssen dieser Anzeige die für die Prüfung

erforderlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen) beigefügt werden.

- 1.4 Bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage sind die einschlägigen Vorschriften (s. Anhang 2) sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 1.5 Der Betreiber ist verpflichtet, eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage unter Angabe des Zeitpunktes dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).
- 1.6 Bei einem Betreiberwechsel sind gemäß § 52b BImSchG dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. v. § 5 BImSchG wahrnimmt.
- 1.7 Auf die Verpflichtung des Betreibers der Anlage, den Betriebsrat gem. §§ 89 und 90 Betriebsverfassungsgesetz über die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides zu unterrichten, wird hingewiesen.

2 Bauordnungsrechtliche Hinweise

Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:

"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

V Gebühren

Dieser Genehmigungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe umgehend nach der betriebsfertigen Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigefügten Formblatt mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

[REDACTED]

- Anhänge:**
- **Anhang 1:** Auflistung der Antragsunterlagen
 - **Anhang 2:** Einschlägige Vorschriften und anerkannte Regeln der Technik
 - **Anhang 3:** Anlage zum Bautechnischen Prüfbericht vom 09.11.2017
 - Formblatt 1/4: Herstellungskosten